

TOP 1**Bestellung von Urkundspersonen**

Die Gemeinderäte Dr. Katlun und Reinhard werden einstimmig zu Urkundspersonen bestimmt.

TOP 2**Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung sind durch Aushang bekanntgegeben.

TOP 3**Fragen und Anregungen von Bürgern**

GR Dr. Katlun fragt, ob er richtig informiert sei, dass die Öffnungszeiten des Hallenbads geändert wurden. Fachbereichsleiter Schiller antwortet, dies sei ihm nicht bekannt. Von Seiten der Schule seien jedoch die Schwimmzeiten etwas verändert worden. Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dass die Schüler rechtzeitig aus dem Bad sein müssen, um den öffentlichen Badebetrieb nicht zu stören. Er werde nochmals mit der Schulleiterin sprechen.

TOP 4**2009/140****Bau eines neuen Pflegeheims****Entscheidung über den Baupartner sowie über die Trägerschaft****Sitzungsvorlage:**

Im Jahr 2004 übernahm die Hanna u. Simeon gGmbH (evangelische Kirchengemeinde und Gemeinde) die Trägerschaft des „Hanna und Simeon Heims“ im Schlüsselweg (Diakonissenmutterhaus).

Verschiedene Sanierungsvarianten wurden zum langfristigen Erhalt des Heimes erarbeitet. Die immensen Kosten standen jedoch in keiner Relation zu dem Nutzen nach einer möglichen Baumaßnahme. Weitere Informationen können dem Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2009 (2009/025) entnommen werden.

In der entscheidenden Gemeinderatssitzung am 24.03.2009 wurde beschlossen, dass die Gemeinde grundsätzlich den Fortbestand des Hanna und Simeon Heims durch einen Neubau am Lorscher Weg unterstützt und hierfür Gemeindeflächen zur Verfügung stellt und eine Bürgschaft übernimmt.

Im vergangen ¾ Jahr war das Thema mehrfach Gegenstand von Diskussionen in den Ausschüssen bzw. im Gemeinderat. Die evangelische Kirchengemeinde, vertreten durch Herrn Pfarrer Billau, war stets einbezogen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 24.11.2009 wurde auf den Punkt gebracht, welche Entscheidungen jetzt zu treffen sind:

a) Baupartner

Die Firmen Diringer und Scheidel (D&S) aus Mannheim sowie FWD aus Dossenheim erhielten die Gelegenheit ihre Konzepte den Gemeinderäten zu präsentieren. Die FWD vertiefte die erste Präsentation durch fraktionsinterne Erörterungen. Tendenziell würden beide das vakante Grundstück mit einem Pflegeheim, mit einem Komplex für Betreutes Wohnen sowie für altengerechte Wohnungen bebauen. Beide Unternehmen würden als Bauträger auftreten.

FWD könnte sich auch eine Realisierung im Rahmen eines PPP-Modells vorstellen.

Bei einer Komplettlösung für das Grundstück wurde von beiden Parteien jeweils signalisiert, die Flächen für Betreutes- und altengerechtes Wohnen zu kaufen. Nach Wertung des bisher Gehörten, würde es, schon allein aus wirtschaftlicher Sicht, Sinn machen eine Komplettlösung anzustreben. Damit würden sich Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. eine Tiefgarage besser rechnen und könnten planerisch besser platziert werden.

Zur Realisierung wurde bislang angedacht eine Baugesellschaft zu gründen, die die komplette Abstimmung mit dem Baupartner übernimmt. Gesellschafter könnte die politische Gemeinde und die evangelische Kirchengemeinde sein, wobei sichergestellt werden muss, dass die Gemeinde als Bürge nicht überstimmt werden kann. Die Stadtmission hat ihre beratende Unterstützung bereits fest zugesagt.

In den vergangenen Wochen hat die Firma IMMAC Sozialbau GmbH ebenfalls ihr Interesse am Bau des Pflegeheims angemeldet.

Der Gemeinderat sollte sich zunächst für einen Baupartner entscheiden.

b) Betreiber/Trägerschaft

Die evangelische Kirchengemeinde soll als Initiator des gesamten Projekts weiterhin eine wichtige Rolle bei der Trägerschaft des neuen Hanna und Simeon Heims sein. Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat auch eine maßgebliche Rolle der Stadtmission gefordert, da diese unabhängig von handelnden Personen (zum Teil auch ehrenamtlich) die Kontinuität im Betriebsablauf gewährleistet. Eine gemeinsame Betreibergesellschaft mit folgenden Gesellschaftern wäre somit wünschenswert:

Stadtmission, evangelische Kirchengemeinde, politische Gemeinde .

Vertragsdetails müssen hier sicherlich noch gemeinsam entwickelt werden. Ebenso wie die Gesellschaftsanteile und das Einbinden weiterer Institutionen und Einrichtungen.

Die zu diesem Unterpunkt zu treffende Entscheidung wäre, dass der aus dem Jahr 2004 stammende Vertrag über das Pflegemanagements über den Betrieb des Hanna und Simeon Heimes im Schlüsselweg 33 komplett für das Pflegeheim am Lorsche Weg neu gefasst wird und die Stadtmission als wichtiger Gesellschafter neu mit aufgenommen wird.

c) Finanzierungswege

Ein wesentlicher Baustein der Finanzierung, und das wurde bereits Eingangs erwähnt, ist, dass die Gemeinde die Baufäche für das Pflegeheim kostenlos zu Verfügung stellt und eine Bürgschaft übernimmt. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Monaten über zwei Modelle gesprochen. Zum einen wäre es vorstellbar sich für ein sog. PPP-Modell zu entscheiden, bei welchem letztlich das Pflegeheim dem Erbauer gehören würde. Vergleichend gegenüber stand das klassische Baurägermodell bei welchem die Hanna und Simeon GmbH einen Dritten für die Erstellung des Bauwerkes beauftragen würde und Eigentümer des Pflegeheims werden würde. Alle Gemeinderäte waren sich jedoch darüber einig, dass dieser Finanzierungsweg erst im weiteren Verfahren entschieden werden muss. Gerne würde man diesbezüglich auch neutrale Meinungen von Externen Dritten einholen wollen. Ein Angebot von Bankvertretern liegt der Gemeinde bereits vor.

Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung würde bei einer entsprechenden Beschlussfassung die Gespräche mit der evangelischen Kirchengemeinde und der Stadtmission zur Erarbeitung eines Betreibermodells intensivieren sowie Vorschläge für eine sinnvolle Gesellschaftsstruktur erarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen.

In allen weiteren Planungsschritten ist die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung zu errechnen und dem Gemeinderat darzulegen.

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat entscheidet sich für eine Zusammenarbeit mit folgendem Baupartner.....

b) Der Vertrag über den Betrieb des Hanna und Simeon Heimes im Schlüsselweg 33 wird komplett für das Pflegeheim am Lorsche Weg neu gefasst und die Stadtmission wird als wichtiger Gesellschafter neu mit aufgenommen.

Protokoll:

Bgm. Lorenz berichtet, die Diskussion ziehe sich nun schon eine ganze Weile hin. Einig sei sich der Gemeinderat über das Ziel, Pflegeplätze am Ort zu schaffen. Hierfür gebe es verschiedenen Möglichkeiten. Die Einfachste wäre einen privaten Investor zu beauftragen. Der Gemeinderat habe sich aber mit seiner Festlegung die Kirchengemeinde, politische Gemeinde und Stadtmission einzubinden, nicht für den einfachsten Weg entschieden. In den beiden Dossenheimer Pflegeheimen werde hervorragende Arbeit geleistet und dies möchte man fortsetzen.

Der Vorsitzende zeigt den zeitlichen Ablauf der Entwicklung des Hanna und Simeon Heims von 2004 an auf. Das Haus habe sich sehr positiv entwickelt, dafür spricht er Herrn Pfarrer Billau, Frau Reiser vom Kirchengemeinderat, sowie der Heimleiterin Frau Heiß und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen Dank aus. Es habe sich aber gezeigt, dass die Zahl der Zimmer zu gering sei um auf Dauer wirtschaftlich arbeiten zu können und ein Umbau teurer komme als ein Neubau.

Der Gemeinderat habe dann in seiner Sitzung am 24.03.2009 beschlossen, dass die Gemeinde den Fortbestand des Hanna und Simeon Heims durch einen Neubau am Lorsche Weg unterstützen und hierfür Gemeindeflächen zur Verfügung stellen und eine Bürgschaft übernehmen wolle.

Im vergangenen ¾ Jahr wurde mehrfach über das Thema diskutiert und mögliche Baupartner (Diringer & Scheidel, Mannheim, sowie FWD aus Dossenheim, hatten Gelegenheit ihr Konzept darzustellen.

Die CDU-Fraktion habe sich entschlossen, für eine Zusammenarbeit mit FWD zu stimmen. Die Firma habe mit Erfahrung und Fachwissen überzeugt, so GR Stöhr.

Bezüglich des Betriebs müsse die ev. Kirchengemeinde als bisheriger Betreiber mit eingebunden werden. Eine Einbindung der Stadtmission werde von Anfang an gewünscht. Über eine mögliches PPP-Modell möchte man sich noch informieren und später entscheiden.

GR'In Zedler konstatiert, auch die Grünen seien an der Schaffung von weiteren Pflegeplätzen in Dossenheim interessiert. Für sie sei aber die Frage der Wirtschaftlichkeit von großer Bedeutung. Der erste Schritt sei einen neuen und unabhängigen Gesellschaftervertrag abzuschließen. Danach wäre die Baugesellschaft zu gründen, welche die Anforderungen an den Bauträger benennt. Erst dann möchte man sich in einem dritten Schritt für den Bauträger entscheiden.

Bgm. Lorenz gibt zu bedenken, dass eine Wirtschaftlichkeit ohne konkrete Planungen schwer berechenbar sei. Egal für welchen Baupartner die Entscheidung falle, beide verfügen über große Erfahrung im Bereich des Pflegeheimbaus.

Die Fraktion der Freien Wähler könne sich der vorgeschlagenen Reihenfolge anschließen, berichtet GR'In Wesch. Ohne Frage verstehen beide Firmen ihr Handwerk, aber die Entscheidung sei für Diringer & Scheidel gefallen. Den Freien Wählern habe das vorgestellte 3 Stufen Konzept sehr gut gefallen, besonders die Architektur und die Gestaltung von Innenhof und Grünanlage mit Tiefgarage konnten überzeugen.

Ihnen sei auch der Träger sehr wichtig, daher möchten sie die Stadtmission ebenfalls von Anfang an mit einbeziehen.

Die Erfahrung beider Firmen stehe außer Frage, ergänzt Bgm. Lorenz. Wichtig sei es, die Planung mit allen Beteiligten weiter zu entwickeln. Das Ergebnis sei gegenüber der Kirchengemeinde zu dokumentieren, der jetzige Gesellschaftervertrag fortzuschreiben oder einen neuen, bzw. zwei neue Verträge abzuschließen.

GR Bonifer fällt es nicht leicht aufgrund der Vorlage eine Entscheidung zu treffen. Die Formulierungen seien ihm zu vage. Bgm. Lorenz erwidert, diese heutige Entscheidung sei die Grundlage zur Entwicklung der Verträge.

Die SPD-Fraktion möchte eine deutliche Trennung zwischen dem heutigen Gesellschaftervertrag und dem Zukünftigen, so GR Bonifer. Weiter habe sich die SPD für die Fa. FWD als Bauträger entschieden, da es sich um eine ortsansässige Firma handle.

GR Fischer erklärt, seine Fraktion spreche sich ebenfalls für die Fa. FWD Dossenheim aus. Für eine Entscheidung zwischen einem PPP-Modell oder einem Bauträgermodell fehlen ihm noch Informationen. Er tendiere aber zum Bauträgermodell. Wichtig sei für ihn auch die Einbindung der Stadtmission.

Für GR Dr. Katlun von den Grünen gibt es noch zu viele offene Fragen, wie z.B. die Weiterverwendung des bisherigen Hanna und Simeon Heims. Auch sollte der Preis für das Restgrundstück feststehen, bevor die Entscheidung für den Bauträger fallen kann. GR Willwert erinnert, dass in der letzten Sitzung beschlossen wurde heute die Entscheidung über den Bauträger zu treffen um voran zu kommen. GR'In Wesch weist darauf hin, dass der Preis für das Restgrundstück bisher kein Thema war. Bgm. Lorenz antwortet, der Preis sei abhängig davon, was die Gemeinde darauf bauen lässt. Wichtig sei ein guter Verkaufserlös aber genauso ein gutes Konzept.

GR'In Castaneda schlägt vor, den Beschlusstext in Teil b zu ändern. Die Bezeichnung der Stadtmission als wichtiger Gesellschafter soll in federführender geändert werden.

Die Diskussion darüber endet mit folgender Abstimmung: 19 Gemeinderäte stimmen für die Beibehaltung von wichtig, 1 Gemeinderat enthält sich der Stimme.

GR Dr. Katlun schlägt vor, den Beschluss Teil a zu modifizieren. Die Formulierung - Der Gemeinderat entscheidet sich für eine Zusammenarbeit mit folgendem Baupartner.....- soll durch - Der Gemeinderat entscheidet sich die Verhandlungen mit folgendem Baupartner weiter zu führen.

Beschluss:

a) Mit 16 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen entscheidet sich der Gemeinderat, die Verhandlungen mit der Fa. FWD, Dossenheim weiter zu führen

b) Mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschließt der Gemeinderat den Vertrag über den Betrieb des Hanna und Simeon Heimes im Schlüsselweg 33 komplett für das Pflegeheim am Lorsche Weg neu zu fassen und die Stadtmission als wichtiger Gesellschafter neu mit aufzunehmen.

TOP 5

2009/141

Erneuerung des Kunstrasens auf dem Fußball-Großspielfeld - Durchführungsbeschluss

Sitzungsvorlage:

Der alte Kunstrasen des bisherigen Hauptspielfeldes befindet sich in einem desolaten Zustand. Der Platz wird aus Sicherheitsgründen nicht mehr benutzt. Sogar die Herrenmannschaften des FC Dossenheim bestreiten ihre Punktspiele auf dem Ersatzspielfeld.

Die Kompletterneuerung des Kunstrasens auf dem Hauptspielfeld ist schon seit geraumer Zeit Diskussionspunkt in den politischen Gremien. Bei den Beratungen zum Nachtragshaushalt 2009 wurde eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 290.000,- € eingestellt, damit die Gemeinde im Jahre 2010 Ausgaben für dieses Projekt tätigen könnte.

Die VE ermöglicht es der Verwaltung, bereits zu Beginn des Jahres 2010 Bauverträge abzuschließen, auch wenn der Haushalt 2010 noch gar nicht in Kraft getreten ist.

Bürgermeister Lorenz hatte die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in der letzten Sitzung informiert, dass der Verwaltung ein preiswertes Angebot eines Herstellers vorliegt, welcher die Erneuerungsmaßnahme zum Bruttopauschalpreis von 222.000,- € sofort ausführen würde. Darüber hinaus wären Anpassungsarbeiten durchzuführen, die sich auf rund 30.000 ,-- € belaufen.

Aufgrund dieses günstigen Angebotes, hat die Verwaltung im HuF den Vorschlag gemacht, die Sanierung im Jahre 2010 vorzunehmen. Eine entsprechende Bereitschaft war im Haupt- und Finanzausschuss zu erkennen.

Trotz Konjunkturprogramm ist es der Gemeinde aber nicht möglich, die Arbeiten an den günstig erscheinenden Anbieter freihändig zu vergeben. Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises fordert zumindest die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung.

Sollte der Gemeinderat einen entsprechenden Durchführungsbeschluss fassen, könnte die Verwaltung zügig die weiteren Schritte veranlassen.

Der neu geplante Belag des Hauptspielfeldes soll die gleiche Qualität erhalten, wie das Ersatzspielfeld.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Maßnahme „Erneuerung des Spielfeldbelages auf dem Hauptspielfeld mit nötigen Anpassungsarbeiten im Jahr 2010“. Die Verwaltung wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Protokoll:

Bgm. Lorenz berichtet, der Kunstrasen des bisherigen Hauptspielfeldes befinde sich in einem derart desolaten Zustand, dass darauf keine Punktspiele und auch kein Training mehr stattfinden kann. Der schwierigen Haushaltslage stehe ein zur Zeit sehr günstige Angebot zur Sanierung gegenüber, so dass die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss den Vorschlag gemacht hat, die Sanierung bereits 2010 durchzuführen. Eine entsprechende Bereitschaft war zu erkennen. Nur so könne die erfolgreiche und wertvolle Jugendarbeit des FC fortgesetzt werden. Der Verein habe signalisiert, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mit einzubringen.

Es sei keine einfache Entscheidung, so GR Bonifer. Dossenheim könne es sich aber auch nicht leisten, das Spielfeld brach liegen zu lassen. Er möchte den Beschluss mit der Übergabe des 2. Spielfeldes an den Verein koppeln, damit zukünftig auch Zuschüsse vom Sportbund beantragt werden können. Bgm. Lorenz sagt zu, die Eigentumsfrage in den nächsten Monaten zu besprechen.

Auch für ihre Fraktion sei es keine leichte Entscheidung, berichtet GR'In Wesch. Trotz der schwierigen Finanzsituation ist eine Sanierung aber notwendig. GR Willwert, GR'In Castaneda und GR Fischer vertreten ebenfalls diese Meinung. Ausschlaggebend sei auch das zur Zeit so günstige Angebot. Es ist wichtig, dass die hervorragende Arbeit des FC vor allem im Jugendbereich auch im Hinblick auf das Jubiläumsjahr weitergehen kann.

Auf die Frage nach dem Zustand der Drainage und der Verträglichkeit des Untergrunds mit dem neuen Belag, antwortet Gemeindeangestellter Laufer, dies wurde überprüft, die notwendigen Arbeiten sind im angebotenen Preis enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Maßnahme „Erneuerung des Spielfeldbelages auf dem Hauptspielfeld mit nötigen Anpassungsarbeiten im Jahr 2010“. Die Verwaltung wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

TOP 6

2009/142

Sanierung der Neubergturnhalle

- Vergabe der Verglasungsarbeiten

Sitzungsvorlage:

Die Sanierung der Neubergturnhalle wurde ins Zukunftsinvestitionsprogramm (Konjunkturpaket II als Infrastrukturpauschale) aufgenommen. Die einzelnen Baumaßnahmen zur Sanierung wurden bereits in Sitzungen des Gemeinderates (28.04.09 und 17.05.09) sowie des Technischen Ausschusses (24.09.09 und 15.10.09) erörtert und deren Umsetzung letztendlich am 15.10.09 im Technischen Ausschuss beschlossen.

Für den Austausch der Fenster und Türen wurde von der Verwaltung eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Zur Angebotsabgabe wurden acht Fachfirmen aufgefordert, wovon sieben Firmen Angebote zum Submissionstermin am 1.12.09 abgaben. Die Wertung der Angebote ergab nachfolgende Ergebnisse:

- 1.) Fa. Winkenbach GmbH, Viernheim 135.420,81 €
- 2.) Fa. Mura GmbH, Viernheim 150.554,09 €
- .
- .
- 4.) Fa. Gilbert, Heddesheim 199.712,94 €

Haushaltsmittel stehen unter der HHSt. 2.5611.940000-001 zur Verfügung.

Die Angebote von drei Firmen mussten gem. VOB Teil A § 25 1.b) von der Wertung ausgeschlossen werden.

Firma Hestermann GmbH Mosbach:
Angebotssumme brutto 132.084,05 €
Abänderung von 3 Leistungspositionen

Firma Schmidt GmbH, Weinheim:
Angebotssumme brutto 197.813,70 €
Angebot war nicht verbindlich unterzeichnet

Firma Zuleger GmbH, Weinheim.
Angebotssumme brutto 197.224,65 €
Angebot war nicht verbindlich unterzeichnet.

Anzeichen über Preisabsprachen lagen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.
Die Ausführung ist vom 29.03.2010 bis zum 09.04.2010 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Firma Winkenbach GmbH aus Viernheim erhält den Zuschlag zur Ausführung der Verglasungsarbeiten zum Angebotspreis von 135.420,81 € brutto.

Protokoll:

Bgm. Lorenz berichtet über das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung.
GR'In Wesch möchte wissen, ob die Fenster zu öffnen sind und eine Beschattung vorgesehen sei, da es in der Turnhalle in der Vergangenheit Probleme mit der zu großer Wärmeentwicklung gab.
Gemeindeangestellter Black antwortet, es können wesentlich mehr Fenster gekippt werden als bisher.
Sowohl Ventilatoren als auch eine Beschattung seien eingeplant.

Beschluss:

Die Firma Winkenbach GmbH aus Viernheim erhält den Zuschlag zur Ausführung der Verglasungsarbeiten zum Angebotspreis von 135.420,81 € brutto.

TOP 7

2009/143

Änderung der Friedhofssatzung

- Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und Einarbeitung der Novelle zum Bestattungsgesetz und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Sitzungsvorlage:

Hintergrund für die aktuell notwendige Änderung der Friedhofssatzung ist in erster Linie die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, kurz: EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR), die bis spätestens 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Damit sollen Beschränkungen der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. das Erbringen von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht beseitigt werden. Gesetzliche oder untergesetzliche Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligen, keine ungerechtfertigten Verfahrensanforderungen stellen oder den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auf andere Weise ungerechtfertigt hemmen. Daher müssen nicht nur Bund und Länder, sondern auch Gemeinden entsprechende Änderungen in eigenen Normen/Satzungen vornehmen. In der Dossenheimer Satzung ist dahingehend lediglich § 4 entsprechend anzupassen. Zukünftig reicht für eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof demnach der Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aus. Ein Eintrag in die Handwerksrolle ist nicht mehr notwendig.

Es bietet sich an, in diesem Zusammenhang – und unabhängig von einer möglicherweise sinnvollen, kompletten Überarbeitung der Satzung im Frühjahr 2010 im Zuge der Neukalkulation der Bestattungsgebühren – auch gleich den Änderungsbedarf durch die Novelle des Bestattungsgesetzes (24.03.2009) und der Änderung des KAG (Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009) zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen, die nachfolgenden Paragraphen gemäß der Anlage neu zu fassen:

§ 1: Das Bestattungsgesetz regelt in § 30 die Bestattungspflicht für Leichen und Totgeburten (mind. 500 g) und den Bestattungsanspruch für Fehlgeburten (unter 500 g) und Ungeborene (jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht). Obwohl nicht ausdrücklich im Satzungsmuster und den daraus resultierenden örtlichen Satzungen aufgeführt, erfolgt die Bestattung von Totgeburten bereits bisher, wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Diese Zweckbestimmung ist nun um die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene zu erweitern.

§ 11 und 12: Die Bestattung einer Totgeburt fällt unter den Begriff Erdbestattung – jedoch nicht die einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen. Daher sind die Paragraphen für Reihen- und Wahlgräber entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Abs. 7: Bei der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht am Wahlgrab ist der Katalog der Personen, auf die das Nutzungsrecht übergeht, um die Lebenspartnerin und den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) zu erweitern. (Erweiterung der Bestattungsführsorgepflicht auf diesen Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG durch die Novelle 2009)

§ 26: In § 2 Abs. 5 KAG wird nunmehr bestimmt, dass als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen durch Satzung auch die Personen bestimmt werden können, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BestattG die Bestattungspflicht obliegt. Neben demjenigen, der die Bestattung beantragt hat, sind dann auch alle bestattungspflichtigen Angehörigen Gebührenschuldner und haften als Gesamtschuldner für die entstandenen Bestattungsgebühren.

Die Satzungsänderungen entsprechen 1:1 den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.2009 (SD 2009/135) die Zustimmung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung gemäß Vorlage.

Protokoll:

Hintergrund für die aktuell notwendige Änderung der Friedhofssatzung ist in erster Linie eine EU-Dienstleistungsrichtlinie, die bis spätestens 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden muss, informiert Bgm. Lorenz. Der Gemeinderat hat diese Änderungen in seine Mustersatzung aufgenommen und die Verwaltung schlägt vor, die Dossenheimer Satzung dementsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung gemäß der Vorlage.

TOP 8

2009/144

Feststellung der Jahresrechnung**Sitzungsvorlage:**

Die Jahresrechnung 2008 ist abgeschlossen und wird zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt, nachdem sie vom Haupt- und Finanzausschuss am 6.10.2009 SD 2009/106 und am 3.11.2009 SD 2009/120 vorberaten worden ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht findet sich in § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und in §§ 39 bis 44 der Gemeindehaushaltsverordnung. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und auf Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist bis zum 30.6. eines Jahres aufzustellen. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung innerhalb eines Jahres festzustellen.

Aus verschiedenen Gründen, u.a. wegen des Wechsels von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Verwaltungen und der Wiederbesetzung der Stellen mit Zeitverzug sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Einarbeitungszeiten mit speziellen Schulungen war der Aufstellungstermin nicht einzuhalten; der Haupt- und Finanzausschuss wurde davon rechtzeitig informiert und hat am 16.6.2009 (SD 2009/054) die Verschiebung des Abschlusszeitpunktes beschlossen.

Über das Ergebnis wurden die Gremien schon mehrfach und frühzeitig unterrichtet. Das Ergebnis ist – noch - von einer positiven konjunkturellen Entwicklung getragen und kann als sehr gut bezeichnet werden, nachdem die Zuführung zum Vermögenshaushalt (Investitionsrate) auf über 3,3 Mio EUR gesteigert werden konnte, die Abdeckung der restlichen Altfehlbeträge und eine nennenswerte Rücklagezuführung möglich war. Die vorgesehenen Grundstücksverkäufe konnten in 2008 nicht alle erfolgen. Ansonsten kann man mit dem Abschluss sehr zufrieden sein.

Der **Verwaltungshaushalt** schließt mit 21,9 Mio EUR ab, das ist ein Plus von 1,4 Mio EUR. Auf der Einnahmenseite wird dies in erster Linie durch die Gewerbesteuer (einmaliger Zugang gegen Jahresende), der wie sich später herausstellte, zum Teil aber ein Trugschluss war, und höhere Schlüsselzuweisungen nach FAG bewirkt. Die Grundsteuer und der Einkommensteueranteil entsprechen den Ansätzen. Auf der Ausgabenseite stellen sich eine Reihe von Wenigerausgaben ein, die zusammen mit der Deckungsreserve die Steigerung der Zuführung an den Vermögenshaushalt bewirken. Die Wenigerausgaben wurden in 2009 zum Anlass genommen, die Ansätze im Nachtragsplan 2009 zu senken.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5,8 Mio EUR (Plan 6,5 Mio EUR) ab. Die **Rücklage** beläuft sich per 31.12.2008 auf 2.283.985 EUR. Zum gleichen Zeitpunkt ergeben sich **Schulden** in Höhe von 3,9 Mio EUR (321,42 EUR/Einw.). Außer diesen langfristigen Schulden aus Kommunaldarlehen waren auf Jahresende **Kassenkredite** in Höhe von 500.000 EUR zu verzeichnen. Die Kassenlage hatte sich im Berichtsjahr deutlich entspannt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung des **Eigenbetriebs Wasserversorgung** einen Jahresgewinn von 28.537 EUR ausweist, womit der vorgetragene Bilanzverlust auf 26.144 EUR abgebaut werden konnte. Die dortige Verschuldung beträgt 2.163.452 EUR (178,15 EUR/Einw.).

Der Einwohnerstand hat sich von 12.008 zu Jahresanfang 2008 auf 12.020 per 30.6.2008 und auf 12.144 per 31.12.2008 erhöht.

Beschlussvorschlag

- a) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden – soweit sie noch nicht im Einzelfall bewilligt wurden - genehmigt.
- b) Die zum Übertrag nach 2009 vorgesehenen Haushaltsreste werden beschlossen.
- c) Die Jahresrechnung 2008 wird festgestellt.

Protokoll

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die abgeschlossene Jahresrechnung 2008 vorberaten und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen, berichtet Bgm. Lorenz.
Das Ergebnis ist von einer positiven Entwicklung getragen und kann als sehr gut bezeichnet werden.

Beschluss

- a) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden – soweit sie noch nicht im Einzelfall bewilligt wurden – genehmigt.**
- b) Die zum Übertrag nach 2009 vorgesehenen Haushaltsreste werden beschlossen.**
- c) Die Jahresrechnung 2008 wird festgestellt.**

TOP 9**2009/126****Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag
- Anerkennung der Globalberechnung****Sitzungsvorlage:**

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn an es herangefahren werden kann, eine Versorgung mit Wasser besteht und es die Möglichkeit gibt, die häuslichen Abwässer in das kommunale Kanalnetz einzuleiten.

Viele Jahrzehnte waren die Rechtsgrundlagen für die o.g. Erschließungsanlagen uneinheitlich. Die Beitreibung von Kosten für die Herstellung von Straßen, Wegen etc. als Erschließungsanlagen war bundeseinheitlich im Baugesetzbuch geregelt.

Dagegen war/ist das landesrechtliche Kommunalabgabengesetz (KAG) Grundlage für die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Wasser- und Abwasseranlagen.

Seit dem 17. März 2005 sind sämtliche Erschließungsanlagen im KAG geregelt.

Während das Baugebiet „Dossenheim West“ in den 80er Jahren ganz klassisch nach Gesetz abgerechnet wurde, entwickelten sich über die Jahre andere Möglichkeiten die Kostentragung nach dem Nutzungsvorteil zu verteilen. Das Baugebiet „Dossenheim West II/Gewerbegebiet Nord“ wurde z.B. über eine ganze Reihe von Verträgen so behandelt, dass sich die Erschließungskosten für die Gemeinde Dossenheim minimierten.

Da die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, konnte man die Regelungen der vorgenannten Gesetze etwas umschiffen.

Die Verwaltung hatte keinen Zeitdruck eine neue Globalberechnung zu erstellen bzw. die Wasser- und Abwassersatzung der neuesten Rechtslage anzupassen.

Nachdem die GPA jedoch die Gemeinde bei der letzten Prüfung aufforderte, aktuelles Satzungsrecht herzustellen, beauftragte die Gemeinde das Tübinger Büro Heyder & Partner, welches einen immensen Erfahrungsschatz im Beitragsrecht hat.

Ein Vertreter des Büros hatte mit den Mitgliedern des HuF in seiner letzten Sitzung die im Entwurf erstellte Globalberechnung (siehe Anlage) bereits erörtert.

In der täglichen Praxis erhebt die Gemeinde nur noch wenige Beiträge gem. KAG, vor allem, wenn es z.B. im Innerortsbereich zu Nachverdichtungen kommt (weitere Beitragspflicht). Grundsätzlich müssen Beiträge nur einmal gezahlt werden. Falls sich jedoch die bauliche Ausnutzbarkeit stark erhöht, kann nachgefordert werden, da davon auszugehen ist, dass das Kanalnetz bzw. die Wasserversorgung stärker als ursprünglich gedacht in Anspruch genommen wird.

Während Grundstückseigentümer beim erstmaligen Straßenbau i.d.R. nur die Kosten ihrer Straße anteilig bezahlen müssen, beteiligen sich alle Eigentümer von Bauland an allen Kosten für die erstmalige Herstellung von Wasser- und Abwasseranlagen im gesamten Gemeindegebiet (daher der Name „Global“).

Sobald die Erschließungsbeiträge einmal bezahlt wurden, besteht für die Zukunft kein rechtlicher Zwang mehr, sich an Tiefbauarbeiten zu beteiligen, es sei denn die bauliche Nutzung auf dem Grundstück ändert sich erheblich (z.B. Aufstockung eines Mansarddaches im Baugebiet „Süd“). Tiefbaumaßnahmen wie aktuell die Arbeiten im Kelten- und Gassenweg schultert der Gemeindehaushalt sprich der Steuerzahler und nicht die Anrainer im Kelten- bzw. Gassenweg.

Von diesen einmaligen Beiträgen unterscheidet sich die Gebühr.

Die Gebühr ist immer zu entrichten, solange man die kommunale Anlage bzw. Einrichtung in Anspruch nimmt.

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Dossenheim Stand September 2008 wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom Februar 1996, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2020 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsggebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.

B. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sollten deshalb während der Sitzung - und möglichst nach entsprechendem Hinweis auch vor der Sitzung - einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbepflanztem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFNP und weiteren Reserveflächen)

C. Kostenseite

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und **ausdrücklich** beschlossen werden:

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In den vorliegenden Globalberechnungen wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 10 Abs. 6 KAG 1996 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragsätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal mit Sammlern und Regenbecken berechnet. Für die Kosten der Kläranlage wurde kein Teilbeitrag (Klärbeitrag) berechnet, da diese über die Benutzungsgebühren abgerechnet werden. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden dem Kanalbereich zugeordnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2008 ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Preise wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flurkarten werden zum Bestandteil der Globalberechnungen erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5% in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seiten 10/11 des Erläuterungstextes der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Februar 1996, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Dossenheim, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde für diese Mischwasserkanalisation nach dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25% für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Beim vorhandenen Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlüssen (Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (Übergangsbestimmungen zum KAG-Änderungsgesetz, Artikel 5 Abs. 3). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1996 nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG Änderungsgesetz vom Februar 1996 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Dossenheim wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragsatzes:

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 12 und 21) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **Nutzungsfläche**. Die Beitragsobergrenze beträgt laut der vorliegenden Globalberechnung unter Zugrundelegung des Maßstabs der **Nutzungsfläche** für den

Entwässerungsbereich	4,76 €/m ²
Wasserversorgungsbereich	4,20 €/m ²

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert. Der Haupt- und Finanzausschuss (Vorlage Nr. 2009/117) hat sich in seiner Sitzung vom 03.11.2009 eingehend mit dem Thema der Globalberechnung beschäftigt. Diese wurde von einem Mitarbeiter der Fa. Heyder + Partner in der Sitzung ausführlich erörtert. Modifikationen wurden bei der Vorberatung eingearbeitet.

Die Globalberechnung ist vom Gemeinderat durch Beschluss anzuerkennen und ist Grundlage für die Beitragsberechnung bei der Wasser- und Abwasserversorgung, welche in der Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungssatzung geregelt ist.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt nach Vorberatung den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die „Globalberechnung Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung“ Stand September 2008 der Fa. Heyder + Partner, Tübingen, vom September 2008 liegt dem Gemeinderat komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 – 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung des Teilbeitrages für den Entwässerungsbereich (Kanalisation). Der Klärbereich (Kläranlage) wird über die Benutzungsgebühren finanziert. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Kanalbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2020 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.
- f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt.
Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.
Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich) ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.
- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
- h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die Nutzungsfläche** und setzt folgende Beiträge fest:
Entwässerungsbeitrag 4,76 €/m²
(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)
Wasserversorgungsbeitrag 4,20 €/m²

Protokoll

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Berechnung der Fa. Heyder + Partner in seiner letzten Sitzung vorberaten und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen, berichtet Bgm. Lorenz.

Beschluss

a) Die „Globalberechnung Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung“ Stand September 2008 der Fa. Heyder + Partner, Tübingen, vom September 2008 liegt dem Gemeinderat komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 – 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung des Teilbeitrages für den Entwässerungsbereich (Kanalisation). Der Klärbereich (Kläranlage) wird über die Benutzungsgebühren finanziert. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Kanalbereich zugeordnet.

d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2020 festgelegt.

e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.

f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.

Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich) ist kein Abzug für die Straßen-oberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.

g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.

h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.

i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag 4,76 €/m²

(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)

Wasserversorgungsbeitrag 4,20 €/m²

TOP 10

2009/127

Neufassung der Wasser- und Abwassersatzungen

- Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes und die neue Globalberechnung erfordert die Neufassung der beiden Satzungen. Diese sind im Entwurf als Anlage beigefügt.

Sie basieren im wesentlichen auf den Mustern des Gemeindetages und unseren bisherigen Satzungen. Die Satzungsentwürfe wurden bereits mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, dem Abwasserzweckverband sowie dem Eigenbetrieb Wasserwerk, FB1 sowie dem Haupt- und Finanzausschuss (Vorlage Nr. 2009/118) beraten.

Inhaltlich entsprechen die neuen Satzungsentwürfe den bisherigen Satzungen. Lediglich redaktionelle Änderungen, Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen sowie der Beitragssatz (Globalberechnung) und die Benutzungsgebühren (GR-Beschlüsse – zuletzt zu Rundungsdifferenzen) haben sich geändert. Die Neufassungen der beiden Satzungen sollen zum 01.01.2010 in Kraft treten. Die bisher geltenden Satzungen (Wasserversorgungssatzung vom 15.05.2001 und Abwassersatzung vom 15.05.2001) mit allen späteren Änderungen werden außer Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt nach Vorberatung den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2010 als Satzung.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Neufassung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2010 als Satzung.**

Protokoll

Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und die neue Globalberechnung erfordert die Neufassung der beiden Satzungen, berichtet Bgm. Lorenz. Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese, auf der Mustersatzung des Gemeindetags basierenden Änderungen vorberaten und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

Beschluss

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig folgender Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2010 als Satzung.

2. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf über die Neufassung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2010 als Satzung.

TOP 11

2009/145

Verkehrssituation in der Schwabenheimer Straße westlich der B3

hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowie Umwidmung der Schwabenheimer Straße in eine Ortsstraße

Sitzungsvorlage

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 29.9.2009 die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) in der Schwabenheimer Straße westlich der B3 beantragt und – sofern hierzu erforderlich - gleichzeitig die Umwidmung der Schwabenheimer Straße von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße beantragt. Der Antrag ist zur Information dieser Vorlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat diesen Antrag der Verkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises vorgelegt und hierbei u.a. die folgenden Erläuterungen gemacht:

„...schon seit Jahren beschäftigt uns die unbefriedigende und teilweise gefährliche Situation für Fußgänger, die westlich der B 3 in Höhe der Kreuzung Theodor-Heuss-Straße/Schwabenheimer Straße die Schwabenheimer Straße überqueren müssen. Die Thematik ist Ihnen hinlänglich bekannt, dennoch möchten wir nochmals kurz auf die Situation eingehen. Die betreffende Straßenstelle wird täglich insbesondere von Bewohnern des Neubaugebietes Dossenheim West 2 überquert. Die Querungsstelle liegt in gerader Linie zum Schulweg in die Kurpfalzschule Dossenheim (GHWS) sowie zum Hallenbad und zu weiteren zahlreichen Sport- und Freizeittflächen. Eine sichere Querung der Schwabenheimer Straße wäre in ca. 200 Meter östlich möglich. Hier befindet sich eine Fußgängerampel im Kreuzungsbereich zur B 3. Die Realität zeigt uns aber, dass sowohl Erwachsene, als auch Kinder und Jugendliche, immer den kürzeren Weg wählen und der liegt nun leider an der strittigen Straßenstelle. Der Bau einer Fußgängerquerung vor nunmehr über zwei Jahren hat nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation geführt, es sind weiterhin kritische, teilweise auch lebensgefährliche Situationen, zu beobachten. Es grenzt wirklich an ein Wunder, dass an dieser Stelle noch keine schweren Unfälle passiert sind. Insbesondere Kinder haben anscheinend Probleme mit der richtigen Nutzung der Querungshilfe. Immer wieder ist zu beobachten, dass Kinder eine größere Lücke im Fahrzeugverkehr abwarten und dann die Straße insgesamt überqueren, anstatt in der Fahrbahnmitte die Aufstellungsmöglichkeit zum Warten zu nutzen. Die Tatsache, dass an dieser Stelle 50 km/h gefahren werden können, erschwert die Situation noch. Im Sommer hat die Gemeinde ein Bürgerfest im Neubaugebiet veranstaltet, bei dem die Bewohner in den Dialog zu Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat treten konnten. Hauptthema bei all diesen Gesprächen war die Verkehrssituation in der Schwabenheimer Straße und die dort vorhandene gefährliche Querung. Nicht nur bei dieser Veranstaltung, sondern bei zahllosen anderen Anlässen werden Verwaltung und Gemeinderat von Eltern und Kindern, Elternbeiräten, Vereinsvertretern, Anwohnern, selbst von Autofahrern, die die Schwabenheimer Straße täglich befahren, auf die Gefahrensituation angesprochen. Immer wieder wird dabei auch Unverständnis über die Haltung der Verwaltung und aller Verantwortungsträger geäußert, die nicht in der Lage sind, diese offensichtlich bestehende Gefahrensituation zu beseitigen. Der Verweis auf Gesetze, Richtlinien und Zuständigkeiten wird dabei nicht akzeptiert, was aus unserer Sicht allzu verständlich ist. Die Leute haben einfach Angst, dass sich irgendwann ein schwerer Unfall ereignen wird. Die CDU-Fraktion beantragt nun mit Schreiben vom 29.9.2009 (sh. Anlage) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowie die Umwidmung der Straße in eine Ortsstraße, sofern dies für die Einrichtung des Fußgängerüberweges rechtlich erforderlich wäre.

Bei früheren Terminen haben Sie zu Recht wiederholt auf die Einhaltung der R-FGÜ verwiesen. Wir können uns aber nicht vorstellen, dass Gesetz- und Richtliniengeber mit dieser Bestimmung gewollt haben, dass reale Gefahrensituationen nicht entschärft werden und die Richtlinie in jedem Fall einzuhalten ist. Unseres Erachtens handelt es sich hier um Empfehlungen und nicht um unumstößliches Recht. Bestärkt werden wir in unserer Auffassung durch Ziff. 2.3 Abs. 3 der Richtlinie. Hier ist geregelt, dass in begründeten Ausnahmefällen Fußgängerüberwege angeordnet werden können, auch wenn diese nicht den empfohlenen Einsatzbereichen entsprechen. Insgesamt beantragen wir nochmals die Überprüfung Ihrer Entscheidung und beantragen hiermit die Anordnung bzw. Einrichtung eines Fußgängerüberweges und zwar in Höhe der bestehenden Querungshilfe. In früheren Gesprächen wurde angedeutet, dass eine positive Entscheidung eher zu erwarten wäre, wenn es sich bei diesem Teil der Schwabenheimer Straße nicht um eine Kreisstraße, sondern um eine Ortsstraße handeln würde. Sollte dies zutreffen, bitten wir um Hinweise, ob ein Antrag auf Umwidmung Aussicht auf Erfolg hätte....“

Eine Antwort auf unser Schreiben lag bis zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht vor. Auf mündliche Nachfrage wurde aber erklärt, dass damit in den nächsten Tagen zu rechnen sei. Aktuelles wird dann in der Sitzung berichtet.

Protokoll

Bgm. Lorenz informiert über den Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung eines Zebrastreifens in der Schwabenheimer Str. westlich der B 3. Nach langer Diskussion habe die Verkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises vor zwei Jahren der jetzigen Querungshilfe zugestimmt.

Diese Situation wird von Eltern, Kindern, dem Gemeinderat und der Verwaltung als immer noch nicht zufriedenstellend und sogar gefährlich angesehen. Daher habe die Verwaltung nochmals die Verkehrsbehörde angeschrieben. Die heute eingegangene Antwort konnte noch nicht ausreichend bewertet werden. Daher werde man den Gemeinderäten den Antwortbrief zuschicken den Punkt nochmals auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen nehmen.

Die Sprecher aller Fraktionen sehen Handlungsbedarf und unterstützen den Antrag der CDU Fraktion. Zu Jahresbeginn werde man sich intensiv mit der Thematik befassen und mit unabhängigen Verkehrsplanern diskutieren.

Ohne weitere Aussprache nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

TOP 12

Auszeichnung der Gemeinderäte Hans Ruland und Bernhard Willwert mit der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für 20-jährige Tätigkeit im Gemeinderat.

Protokoll

Das Gremium des Gemeinderats lebe sowohl vom Wechsel als auch von einer langen Zugehörigkeit und der damit verbundenen Erfahrung von Kollegen, konstatiert Bgm. Lorenz.

Heute habe er die besondere Freude, die Gemeinderäte Hans Ruland (Freie Wähler) und Bernhard Willwert (CDU) für ihre 20 jährige Amtszeit mit der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg auszeichnen zu dürfen. Beide seien eng mit der Gemeinde verwurzelt und nähmen aktiv am Vereinsleben teil.

So sei Bernhard Willwert Mitglied des Bauausschusses und Vorsitzender des Gutachterausschusses, wo er aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen oft wertvolle Beiträge und Hinweise einbringe. GR Hans Ruland, ebenfalls Mitglied des Bauausschusses und einige Jahre 2. Bürgermeisterstellvertreter, widme sich verstärkt den Fragen des Umwelt- und Naturschutzes. Während der 20 Jahre Zugehörigkeit im Gemeinderat waren sie an vielen verschiedenen Maßnahmen maßgeblich beteiligt. Ohne die Unterstützung der Familie sei dieses Engagement aber kaum machbar. Und so bedankt sich Bgm. Lorenz bei den Frauen der Gemeinderäte ganz herzlich für ihr Verständnis.

20 Jahre, die vor einem liegen, sind eine lange Zeit, konstatiert GR. Hans Ruland. Doch nun, da sie hinter ihm liegen, komme es ihm auf einmal so kurz vor. Wichtig sei, dass ihm die Arbeit immer Spaß gemacht habe und seine Familie hinter ihm stehe.

Er und GR Bernhard Willwert bedankten sich beim Bürgermeister, der Verwaltung und den Gemeinderatskollegen für die stets gute und kollegiale Zusammenarbeit. Dazu tragen auch die wichtigen Nachsitzungen bei, ergänzt GR Willwert.

TOP 13**Bekanntgaben****Jahresrückblick**

Bgm. Lorenz dankt am Ende des Jahres dem Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit. Er sei froh und dankbar, dass auch die neuen Gemeinderäte sachbezogen diskutieren und das Beste für die Gemeinde wollen.

Hinter uns liegt ein schwieriges Jahr, in dem vieles umgesetzt werden konnte.

Die Eröffnung des Steinbruchs als Freizeitgelände sei für Dossenheim von unschätzbarem Wert. Auch innerorts konnte durch die Zusammenarbeit mit der TU Darmstadt ein wichtiger Schritt getan werden.

Im Bereich der Kleinkinderbetreuung sei die Gemeinde hervorragend aufgestellt und im

Seniorenbereich sei der Bau des neuen Pflegeheims ein wichtiges Ziel.

Das neue Jahr werde sicher schwieriger werden, aber dennoch sei er zuversichtlich, dass die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende auch beim Jugendgemeinderat, der Presse, den Zuhörern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und wünscht allen schöne Weihnachten und ein gutes Neues Jahr 2010.